

Prüfungsfragen für Betriebsleiter und Betriebsaufseher

- Für Betriebsleiter bei Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten – Tagbau:
Fragen 1-16, 19-71, 73, 105-113, 132, 134, 137-141, 145-155.
- Für Betriebsleiter bei Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten unter Tage:
Fragen 1-16, 19-71, 73, 108-133, 137-141, 145-155.
- Für Betriebsleiter bei Bergbaubetrieben mit überwiegend Gewinnungstätigkeiten auf Kohlenwasserstoffe oder Speichertätigkeiten:
Fragen 1-21, 23-102, 108-113, 132, 135, 137-141, 145-155.
- Für Betriebsleiter bei Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufbereitungstätigkeiten:
Fragen 1-10, 19-71, 73, 108-113, 132, 134, 137-141, 145-155.
- Für Betriebsleiter bei Schaubergwerken:
Fragen 1-16, 19-71, 73, 108-132, 136-155.
- Für Betriebsaufseher bei Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten - Tagbau:
Fragen 1-12, 15, 19, 20, 23-25, 27-29, 33, 35, 37, 40, 43, 45, 46-48, 64-71, 73, 105-113, 132, 134, 137-141, 145-155.
- Für Betriebsaufseher bei Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten unter Tage:
Fragen 1-12, 15, 19, 20, 23-25, 27-29, 33, 35, 37, 40, 43, 45, 46-48, 64-71, 73, 108-133, 137-141, 145-155.
- Für Betriebsaufseher bei Bergbaubetrieben mit überwiegend Gewinnungstätigkeiten auf Kohlenwasserstoffe oder Speichertätigkeiten:
Fragen 1-12, 15, 17, 19, 20, 23-25, 27-29, 33, 35, 37, 40, 43, 45, 46-48, 64-104, 108-113, 132, 135, 137-141, 145-155.
- Für Betriebsaufseher bei Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufbereitungstätigkeiten oder für Bauangelegenheiten, für Maschinenbauangelegenheiten oder für elektrotechnische Angelegenheiten:
Fragen 1-10, 19, 20, 23-25, 27-29, 33, 35, 37, 40, 43, 45, 46-48, 64-71, 73, 108-113, 132, 133, 137-141, 145-155.
- Für Betriebsaufseher bei Schaubergwerken:
Fragen 1-12, 15, 19, 20, 23-25, 27-29, 33, 35, 37, 40, 43, 45, 46-48, 64-71, 73, 108-132, 136-155.

1. Nennen Sie einige wichtige Rechtsvorschriften für den Bergbau!

- Mineralrohstoffgesetz (MinroG),
- Allgemeine Bergpolizei-Verordnung (ABPV),
- Bohrlochbergbau-Verordnung (BB-V),
- Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau,
- Markscheideverordnung,
- Schaubergwerkeverordnung,
- Sprengmittelverordnung,
- Bergbau-Sprengverordnung,
- Bergbau-Unfallverordnung,
- Bergpolizeiverordnung-Elektrotechnik usw.

2. Welche verantwortlichen Personen kennen Sie?

- Betriebsleiter,
- Betriebsaufseher,
- verantwortlicher Markscheider,
- verantwortliche Personen für die Leitung und für die technische Aufsicht von Fremdunternehmen.

3. Welche Grundvoraussetzungen muss jede verantwortliche Person erfüllen, damit sie vorgemerkt werden kann?

- Entsprechende Vorbildung oder ersatzweise Nachweis der theoretischen Kenntnisse,
- Nachweis der Bergrechtskenntnisse und
- erforderliche einschlägige Praxis.

4. Wo sind die Voraussetzungen der verantwortlichen Personen näher geregelt?

- Mineralrohstoffgesetz (§§ 125 bis 142) und
- Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau.

5. Was versteht man unter dem "Gewinnen"?

Unter Gewinnen versteht man das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten.

6. Welche Arten von mineralischen Rohstoffen gibt es (aus rechtlicher Sicht)?

- Bergfreie mineralische Rohstoffe,
- bundeseigene mineralische Rohstoffe und
- grundeigene mineralische Rohstoffe.

7. Was ist die Besonderheit der bergfreien mineralischen Rohstoffe? Nennen Sie einige.

Die "klassischen" bergfreien mineralischen Rohstoffe sind dem *Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen* und dürfen von jedem, der bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden. Dazu zählen z.B. alle Erze, Gips und Anhydrit, Grafit, Talk, Kaolin etc. sowie weiters alle Arten von Kohle und Ölschiefer.

Die so genannten „neobergfreen“ mineralischen Rohstoffe - wie etwa Magnesit, hochwertiger Kalkstein, Diabas, hochwertige Quarzsande und Tone - folgen zwar den Regelungen für bergfreie mineralische Rohstoffe, stehen jedoch im *Eigentum des Grundeigentümers*.

8. Was ist die Besonderheit bei den bundeseigenen mineralischen Rohstoffen? Nennen Sie einige.

Ein bundeseigener mineralischer Rohstoff steht im Eigentum des Bundes. Dazu zählen Steinsalze, Kohlenwasserstoffe, Uran und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe.

9. Was sind die grundeigenen mineralischen Rohstoffe? Nennen Sie einige.

Ein grundeigener mineralischer Rohstoff steht im Eigentum des Grundeigentümers. Dazu zählen alle mineralischen Rohstoffe, die das MinroG nicht bei den bergfreien oder bundeseigenen mineralischen Rohstoffen aufzählt (zB Quarzit, Kalkschotter, Granit).

10. Wie ist die Suche nach mineralischen Rohstoffen im MinroG geregelt?

Die Suche nach bergfreien und grundeigenen mineralischen Rohstoffen ist der Behörde *anzuzeigen*. Am Ende jeden Kalenderjahres ist der Behörde ein Bericht über alle durchgeführten Sucharbeiten einschließlich des Suchergebnisses vorzulegen. Für bundeseigene mineralische Rohstoffe ist grundsätzlich der Bund zur Suche berechtigt, es bestehen jedoch Überlassungsregelungen.

11. Was ist eine Schurfberechtigung?

Eine Schurfberechtigung ist das Recht, in einem *Freischurf* (Kreis mit einem Radius von 425 m, in der Tiefe unbeschränkt) bergfreie mineralische Rohstoffe nach Arbeitsprogrammen zu erschließen und zu untersuchen. Die Arbeitsprogramme sind genehmigungspflichtig.

Die Schurfberechtigung wird erstmals für die Dauer des laufenden Kalenderjahres und der darauf folgenden vier Kalenderjahre verliehen und kann unter bestimmten Voraussetzungen jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

Durch aufrechte Schurfberechtigungen kann die Verleihung von Bergwerksberechtigungen an andere Interessenten verhindert werden.

Am Ende jedes Kalenderjahres muss ein Schurfbericht vorgelegt werden.

12. Was ist eine Bergwerksberechtigung?

Bergwerksberechtigungen berechtigen zu ausschließlichen Gewinnen der in einem bestimmten Raum vorkommenden bergfreien mineralischen Rohstoffe und zu deren Aneignung.

Bergwerksberechtigungen werden für Grubenmaße oder Überscharen verliehen.

Für den tatsächlichen Aufschluss und Abbau ist zusätzlich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan nötig.

13. Was ist ein Grubenmaß?

Ein Grubenmaß ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, dessen Schnittfigur ein ebenes Rechteck mit einem Flächeninhalt von 48.000 m² ist. Die kurzen Seiten des Rechteckes dürfen 120 m nicht unterschreiten.

Es enthält ein Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe.

Mehrere aneinander grenzende Grubenmaße bilden ein *Grubenfeld*.

14. Was ist eine Überschar?

Eine Überschar ist ein der Tiefe nach nicht beschränkter Raum, der ein Vorkommen so genannter *neobergfreier* mineralischer Rohstoffe enthält oder der von anderen Grubenmaßen/Überscharen ganz oder teilweise umgeben ist und in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet.

15. Wann ist eine Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu verleihen?

- Im Grubenmaß befindet sich ein Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe, das *abbauwürdig* ist,
- der Antragsteller verfügt über die erforderlichen technischen und finanziellen Mittel und
- von anderen früher erworbene Bergwerksberechtigungen oder Schurfberechtigungen stehen der Verleihung nicht entgegen.

16. Was bedeutet die Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen und wann besteht keine Betriebspflicht?

- Spätestens zwei Jahre nach rechtskräftiger Verleihung der Bergwerksberechtigung ist mit dem Gewinnen der bergfreien mineralischen Rohstoffe zu beginnen,
- wenigstens vier Monate im Jahr müssen dann bergfreie mineralische Rohstoffe gewonnen werden.

Eine Entbindung von der Betriebspflicht (Fristung) ist bei gefährlichen Vorfällen und Unfällen, bei mangelnder Abbauwürdigkeit oder entgegenstehenden Gesetzen, Verordnungen, Urteilen etc. möglich.

17. Was ist ein Gewinnungsfeld?

Ein Gewinnungsfeld ist ein der Tiefe nach nicht beschränkter Raum, dessen Schnittfigur ein ebenes Vieleck ist und das ein erschlossenes Vorkommen bundeseigener mineralischer Rohstoffe enthält.

18. Wem und zu welchen Bedingungen kann der Bund die Ausübung der Rechte hinsichtlich bundeseigener mineralischer Rohstoffe überlassen?

Der Bund kann die Ausübung seiner Rechte überlassen

- natürlichen oder juristischen Personen oder Personen des Handelsrechts,
- die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfügen,
- gegen angemessenes Entgelt.

Die Ausübung der Rechte hinsichtlich des Steinsalzes ist von Gesetzes wegen der Österreichischen Salinen AG überlassen.

Für Kohlenwasserstoffe bestehen derzeit *Verträge* des Bundes mit der OMV und der Rohöl Aufsuchungs-Aktiengesellschaft. Das *Entgelt* besteht aus Flächenzins, Feldzins, Förderzins und Speicherzins.

19. Welche Gewinnungsbetriebspläne können (in rechtlicher Hinsicht) grundsätzlich unterschieden werden?

Es gibt 2 Arten von Gewinnungsbetriebsplänen, für die jeweils unterschiedliche Vorschriften gelten (§§ 80 ff bzw. §§ 112 ff MinroG):

- Gewinnungsbetriebspläne für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe und
- Gewinnungsbetriebspläne für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen mit wechselseitiger Beeinflussung.

20. Was ist der Genehmigungsgegenstand eines Gewinnungsbetriebsplanes?

Gegenstand der Genehmigung ist der Aufschluss- und Abbau von mineralischen Rohstoffen, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, sowie das Speichern (von Kohlenwasserstoffen).

Bergbauanlagen, wie z.B. Halden oder Aufbereitungsanlagen, und andere Tätigkeiten sind *nicht* Gegenstand der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes.

21. Was sind die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen für Gewinnungsbetriebspläne?

- Arbeiten sind durch Gewinnungsberechtigungen (sofern es sich nicht um grundeigene mineralische Rohstoffe handelt) bzw. durch Grundeigentum gedeckt,
- bergtechnisch, bergwirtschaftlich und sicherheitstechnisch entsprechender Abbau;
- sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche (bei untertägigem Abbau: ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche);
- nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben;
- keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Personen,
- keine unzumutbare Belästigung von Personen;
- keine Gefährdung fremder Sachen,
- keine unzumutbare Beeinträchtigung von Umwelt und Gewässern;
- Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus sind ausreichend;
- kein Entstehen von Abfällen, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind (bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle).

22. Was sind die besonderen Genehmigungsvoraussetzungen für Gewinnungsbetriebspläne für das ausschließlich obertägige Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen?

Es sind zusätzlich Versagenskriterien nach § 82 MinroG und zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 83 MinroG zu berücksichtigen:

- Versagung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes, wenn Abbau auf Naturschutz- und Nationalparkgebieten usw. geplant ist oder Abbaugrenze näher als 300 m zu Bauland, Bauhoffnungsgebieten, Kinderspielplätzen, Schulen etc. gelegen ist.
Möglichkeiten der Herabsetzung auf einen Mindestabstand von 100 m sind vorgesehen.
- Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gegenüber anderen öffentlichen Interessen;
- Einhaltung des Konzeptes über den Abtransport der mineralischen Rohstoffe von den Abbauen ist gewährleistet;
- keine Verhinderung oder Erschwerung der Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer, es sei denn, diese stimmen zu.

23. Darf vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes mit dem Abbau von mineralischen Rohstoffen begonnen werden?

§ 80 Abs. 1, § 116 Abs. 8 MinroG: Nein!

24. Was ist ein Bergbaubetrieb?

jede selbständige organisatorische Einheit, innerhalb der ein Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt.

Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk oder ein Bundesland hinaus erstrecken.

25. Kann ein Bergbaubetrieb auch dann vorliegen, wenn kein Arbeitnehmer beschäftigt wird?

Ja!. Deshalb ist auch dann, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, z.B. die Bestellung verantwortlicher Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, verantwortlicher Markscheider) notwendig.

26. Was muss der Behörde bei der Errichtung eines Bergbaubetriebes angezeigt werden?

- Bezeichnung des Bergbaubetriebes,
- die dazugehörigen Betriebsstätten samt Betriebsstättenart (Gewinnungsstätte, Aufbereitungsanlage, Werkstätte, Tanklager, Gewinnungsstation des Kohlenwasserstoffbergbaues etc.),
- die Lage nach Grundstücken und Katastralgemeinde.

27. Wem müssen Unfälle und gefährliche Ereignisse mitgeteilt werden?

- Arbeitsunfälle müssen dem Arbeitsinspektorat und der AUVA gemeldet werden,
- andere Unfälle und Vorfälle der nach dem Mineralrohstoffgesetz zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder BMWFJ).

28. Was beinhaltet die Sicherungspflicht des Bergbauberechtigten?

- Schutz von Leben und Gesundheit von Personen,
- Schutz von fremden, ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen,
- Schutz der Umwelt,
- Schutz von Lagerstätten,
- Schutz der Oberfläche,
- Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit,
- Erstellen von Notfallplänen, Veranlassungen im Notfall,
- Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer (Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen, hygienische Erfordernisse, Einrichten von Warn-, Alarm- und sonstigen Kommunikationssystemen; schriftliche Anweisungen, Arbeitsfreigabesysteme),
- Unterbleiben von nach dem besten Stand der Technik vermeidbaren Emissionen.

29. Was bestimmt das MinroG über das Bergbaukartenwerk?

- Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb unter Aufsicht eines verantwortlichen Markscheiders ein Bergbaukartenwerk anzufertigen und nachtragen zu lassen.
- Das Bergbaukartenwerk hat geometrisch richtig, vollständig und deutlich zu sein.
- Die Behörde kann auf Verlangen Kopien des Bergbaukartenwerkes zum Amtsgebrauch anfordern.

30. Ist ein Bergbauberechtigter zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen verpflichtet?

Jeder Bergbauberechtigte ist verpflichtet, im Unglücksfall einem anderen Bergbauberechtigten - auf Verlangen von diesem oder der Behörde - Arbeitnehmer und Hilfsmittel gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

31. Was muss der Bergbauberechtigte bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes machen?

Er muss einen Abschlussbetriebsplan aufstellen, der insbesondere enthalten muss:

- eine genaue Darstellung der Schließungs- und Sicherungsarbeiten,
- Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche im Interesse der Sicherheit für Personen und Sachen,
- Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche,
- Auflassung der Bergbauanlagen,
- geologisch lagerstättenkundliche und bergtechnische Unterlagen,
- Verzeichnis des Bergbaukartenwerkes und
- eine Bergbauchronik (nur bei bergfreien mineralischen Rohstoffen).

32. Wann ist ein Abschlussbetriebsplan zu genehmigen?

Ein Abschlussbetriebsplan ist zu genehmigen, wenn Folgendes gesichert ist:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen,
- Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen,
- Schutz der Umwelt,
- Schutz von Lagerstätten,
- Schutz der Oberfläche und Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit,
- ausreichende Festsetzung erforderlicher regelmäßiger Kontrollen,
- Prognose über das Auftreten von Bergschäden,
- Sicherstellung für Bergschäden und regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes,
- Festsetzung der Sicherheitsvorrichtungen, die danach in das Eigentum des Grundeigentümers fallen - Entschädigung des Grundeigentümers dafür.

33. Was ist eine Bergbauanlage?

Unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das bergbaulichen Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.

Der Aufschluss und der Abbau mineralischer Rohstoffe werden nicht als Anlage verstanden, sondern als Tätigkeiten. Dementsprechend werden sie auch nicht als Bergbauanlage bewilligt, sondern im Rahmen des Gewinnungsbetriebsplans genehmigt.

34. Wann ist die Bewilligung für eine Bergbauanlage zu erteilen?

Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt ,
- nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
- keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und
- keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten sind,
- keine Gefährdung von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen,
- keine unzumutbare Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern,
- keine Abfälle entstehen, die nach dem besten Stand vermeidbar oder nicht verwertbar sind, bzw. deren ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist,
- Maßnahmen für schwere Unfälle vorgesehen sind,
- bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen: Erfordernisse nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft eingehalten werden.

35. Was ist die Funktion des Bergbaubevollmächtigten und welche Qualifikationen muss er haben?

Der Bergbaubevollmächtigte ist ermächtigt, rechtswirksam Aufträge der Behörden entgegen zu nehmen und Schriftstücke der Behörden zu empfangen.

Er muss eine im Inland wohnhafte eigenberechtigte Person sein.

36. Wenn der Bergbaubetrieb verkauft wird und daher ein Wechsel in der Person des Bergbauberechtigten stattfindet, bleiben dann die Bewilligungen, Genehmigungen, Zulassungen, Anerkennungen, Anordnungen etc. aufrecht?

Ja.

37. Was ist ein Bergbaugebiet?

Als Bergbaugebiet gelten:

- Grundstücke innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen, Speicher- und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener für Kohlenwasserstoffe,

- Grundstücke, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht und
- Grundstücke außerhalb der genannten Gebiete, wenn sie über Antrag des Bergbauberechtigten mit Bescheid als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind. Eine derartige Bezeichnung als Bergbaugebiet erfolgt, wenn Bodenverformungen durch die Bergbautätigkeit zu erwarten sind.

38. Darf jemand ein Bauwerk im Bergbaugebiet errichten?

Soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, dürfen Bauten und andere Anlagen nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Die Bewilligung gilt jedoch als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten von der Behörde versagt wird.

39. Welche Maßnahmen muss der Bergbauberechtigte zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit treffen?

- Für Bergbauzwecke benötigte fremde Grundstücke sind, sofern diese nicht für den Abbau herangezogen worden sind, wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht zu erreichen oder wirtschaftlich nicht zu vertreten oder widerspricht eine solche den bestehenden Raumordnungsplänen, so sind die Grundstücke anderwärtig wieder nutzbar zu machen.
- Grundstücke, auf denen ein Abbau stattgefunden hat, sind naturschonend und landschaftsgerecht zu gestalten. Insbesondere sind Böschungen standsicher herzustellen, über dem Grundwasserspiegel zu liegende Plateauflächen und Berme zu planieren und nutzungsgerecht zu gestalten, die Reinhaltung der Gewässer zu gewährleisten und sind stillgelegte Anlagen, Einrichtungen und dgl., sofern diese nicht abgetragen oder entfernt werden, zu sichern und zu verwahren.
Die *im Eigentum des Bergbauberechtigten* befindlichen, für Bergbauzwecke benutzten Grundstücke sind überdies unter Beachtung bestehender Raumordnungspläne wieder nutzbar zu machen.

40. Was ist ein Bergschaden?

Ein Bergschaden liegt vor, wenn durch Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungstätigkeiten

- ein Mensch getötet oder an seiner Gesundheit verletzt oder
- eine fremde Sache beschädigt wird.

Nicht als Bergschaden gelten

- Arbeitsunfälle mit Personenschaden eines Arbeitnehmers,
- Berufskrankheiten,
- Schäden an Grundstücken, die durch eine Benützung nach dem MinroG oder einer bürgerrechtlichen Vereinbarung entstehen,
- Schäden an Bauwerken und Anlagen, welche ohne Bewilligung im Bergbaugebiet errichtet worden sind.

41. Wer haftet für Bergschäden?

Für Bergschäden haftet der Bergbauberechtigte, sowie derjenige dem die Berechtigung überlassen wurde, außer der Bergbauberechtigte kann *beweisen*, dass der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis eingetreten ist, das nicht auf einem fehlerhaften Verhalten des Bergbauberechtigten beruht.

Verjährung nach drei Jahren ab Kenntnis, 30 Jahre ohne Kenntnis.

42. Was ist eine Fremdenbefahrung?

Besichtigungen zu Vergnügungszwecken von Bergbaugelände und Orten, an denen Gewinnungstätigkeiten ausgeübt werden.

43. Welche Behörden sind für den Bergbau zuständig?

Grundsätzlich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
für die ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe in I. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in II. Instanz der Landeshauptmann.

44. Welche Aufsichtsbefugnisse hat die Behörde, welche Auskunfts- und Duldungspflichten der Bergbauberechtigte?

Die Behörden haben zu überwachen:

- die Einhaltung des MinroG sowie der darauf beruhenden Verordnungen und sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen und von Sachen (außer von Arbeitnehmern - hier wird die Arbeitsinspektion tätig),
- Umweltschutz,
- Lagerstättenschutz,
- Oberflächenschutz,
- Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit,
- die bergbauliche Ausbildung.

Die Behörden und deren Organe (Sachverständige) können dafür

- alle Orte, an denen Bergbautätigkeiten durchgeführt werden, jederzeit besichtigen,
- Einsichten, Auskünfte und Prüfungen vom Bergbaukartenwerk verlangen oder vornehmen,
- Proben mineralischer Rohstoffe sowie entstandener oder verwendeter Stoffe verlangen oder entnehmen,
- Betriebsanlagen in und außer Betrieb nehmen.
- bei Unfällen oder gefährlichen Ereignissen Maßnahmen anordnen,
- bei Unfällen: Sicherstellung von Gegenständen zur Beweissicherung.

45. Was kann die Behörde tun, wenn der Bergbauberechtigte oder eine verantwortliche Person Rechtsvorschriften außer Acht gelassen haben?

- Die Behörde hat dem Bergbauberechtigten oder Fremdundernehmer aufzutragen, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben. Wird diesem Auftrag nicht nachgekommen, so ist er von der Bezirksverwaltungsbehörde zu vollstrecken.
- Ist Gefahr im Verzug, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten oder Fremdundernehmer zum Ersatz der Kosten zu verpflichten.
- Wird eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch Arbeiten oder das Verwenden von Bergbauanlagen oder Bergbauzubehör verursacht und lässt sie sich sonst nicht abwenden, hat die Behörde die Einstellung der betreffenden Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu verfügen und bis dahin die Verwendung der betreffenden Bergbauanlagen oder des betreffenden Bergbauzubehörs zu untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nichtverwendung der Bergbauanlagen usw. oder die Einstellung der Arbeiten zur Aufklärung der Ursachen der Gefährdung unerlässlich ist.
- Überdies kann eine Verwaltungsstrafe verhängt werden.

46. Was muss die Behörde tun, wenn durch Bergbautätigkeiten Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt oder fremde Sachen oder die Umwelt gefährdet werden?

- Die Behörde hat dem Bergbauberechtigten oder Fremdunternehmer die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Berufungen gegen einen Bescheid, mit dem Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen angeordnet werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- Stellt die Behörde fest, dass Gefahr im Verzug ist, hat sie die unaufschiebbaren Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten oder Fremdunternehmer zum Ersatz der Kosten zu verpflichten.

47. Können Sie als Betriebsleiter/Betriebsaufseher nach dem MinroG bestraft werden und wofür?

Ja, wenn Sie gegen das MinroG, die Verordnungen aufgrund des MinroG oder Bescheide dem BMWFJ verstoßen (Verwaltungsübertretung).

48. Wie hoch ist die Höchststrafe nach dem Mineralrohstoffgesetz?

72.600 Euro, wenn durch die Verwaltungsübertretung ein Mensch getötet oder an seiner Gesundheit schwer verletzt wird.

49. Welche Rechte hat die Partei eines Verwaltungsverfahrens?

- Akteneinsicht,
- Parteiengehör,
- Ablehnung nichtamtlicher Sachverständiger,
- Verkündung und Zustellung von Bescheiden,
- Erhebung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln,
- Geltendmachung der Entscheidungspflicht (gilt nur für Antragsteller)

50. Was ist der Unterschied zwischen einer Zurückweisung und einer Abweisung eines Antrages?

- Zurückweisung: = formale Entscheidung, z.B. wenn Formfehler nicht rechtzeitig richtig gestellt werden, wenn keine Parteistellung gegeben ist oder der Antrag verspätet ist. Inhaltlich wird der Antrag gar nicht bearbeitet.
- Abweisung: = eine negative Entscheidung in der Sache selbst, weil Genehmigungs- oder Bewilligungskriterien nicht erfüllt wurden.

51. Wann und aus welchen Gründen kann eine Partei einen nicht amtlichen Sachverständigen ablehnen?

Eine Ablehnung ist bis zur Vernehmung des Sachverständigen möglich, wenn dessen Befangenheit oder mangelnde Fachkunde glaubhaft gemacht wird.

52. Welche Bestandteile hat ein Bescheid?

- Bezeichnung als "Bescheid",
- Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlässt,
- Datum der Genehmigung,
- Spruch (Entscheidung, Feststellung, Auftrag etc.),
- Begründung,
- Rechtsmittelbelehrung,
- Unterschrift.

53. Welche Rechtsschutzeinrichtungen kennen Sie?

- ordentliche Rechtsmittel: Berufung, Vorstellung,
- außerordentliche Rechtsmittel: Wiederaufnahme,
- Rechtsbehelfe: Wiedereinsetzung, Devolution, amtswegige Abänderung und Behebung von Bescheiden,
- Beschwerden bei Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof.

54. Was ist bei einer Berufung zu beachten?

- Instanzenzug an übergeordnete Behörde muss möglich sein (daher gibt es keine Berufung gegen Bescheide des BMWFJ!),
- Berufung muss schriftlich eingebracht werden,
- rechtzeitig zur Post gegeben, d.h. innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides,
- formale Erfordernisse: Bezeichnung der Einbringungsbehörde; Bezeichnung des angefochtenen Bescheides; begründeter Berufungsantrag.

55. Wann kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung ausschließen?

Wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohls wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

56. Was für Wiederaufnahmegründe für ein Verfahren kennen Sie?

- Wenn der Bescheid durch Vortäuschen falscher Tatsachen erschlichen worden ist.
- Wenn neue Tatsachen bekannt werden, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten.
- Wenn über Vorfragen wesentlich anders entschieden wurde.

57. Was ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand?

Rechtsbehelf, wenn eine Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis unverschuldet versäumt wurde.

58. Innerhalb welcher Frist hat die Behörde über Anträge zu entscheiden?

Spätestens sechs Monate nach Einlangen des Antrags, dann kann der Antrag auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf die nächste Instanz eingebracht werden. (= Devolutionsantrag)

Bei Anträgen an das BMWFJ kann nach 6 Monaten Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

59. Was versteht man unter bedingtem Vorsatz und was unter Fahrlässigkeit?

- bedingter Vorsatz: glaubt zwar, dass nichts passieren wird, wenn aber doch, nimmt man bestimmte Folge seines Tuns in Kauf.
- Fahrlässigkeit: vertraut darauf, dass nicht passieren wird, oder überlegt sich überhaupt nicht, ob etwas passieren kann. (Vorhersehbarkeit und Sorgfaltswidrigkeit)

60. Kann man mit einer Handlung mehrere Bestimmungen des MinroG verletzen und muss man dann mehrere Verwaltungsstrafen ertragen?

Ja!

61. Wann kann die Behörde von einer Strafe absehen?

geringfügiges Verschulden und unbedeutende Folgen

62. Was versteht man unter Vollstreckung?

Die zwangsweise Durchsetzung der durch Bescheid festgesetzten Verpflichtung

63. Wer ist die Vollstreckungsbehörde im Bergbau?

Bezirksverwaltungsbehörde

64. Gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz im Bergbau?

§ 183 MinroG: Ja!

65. Gilt das Elektrotechnikgesetz 1992 im Bergbau?

Ja, sofern nicht eigene bergrechtliche Bestimmungen bestehen.

66. Auf welche Geräte bezieht sich die Niederspannungsgeräteverordnung 1995?

Spannungshöhe: 50-1.000 V Wechsel- und Drehstrom, 75-1.500 V Gleichstrom

67. Was wird in der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung 1995 geregelt?

Legt Schutz- und Kontrollmaßnahmen für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können, fest.

68. Was ist das Wesentliche an der Elektrotechnikverordnung - ETV?

Verbindlicherklärung von österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik und Ö-NORMEN.

69. Wann und wie sind elektrische Anlagen zu überprüfen (Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik)?

- § 2: Inbetriebnahme: Elektrische Anlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie vor ihrer erstmaligen Verwendung, nach Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen durch eine *Elektrofachkraft* über den ordnungsgemäßen Zustand und die anzuwendenden Sicherheitsvorschriften überprüft wurden.
- § 3: Eigenüberprüfung: Elektrische Geräte und Anlagen sind regelmäßig von einer *Elektrofachkraft* auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.
Übertage jährlich, untertage vierteljährlich.
- § 4: Fremdüberprüfung: Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch *Sachverständige*.
jährlich, Blitzschutzanlagen alle 3 Jahre.

70. Nennen Sie einige Rechtsvorschriften, die für den Explosionsschutz relevant sind.

Inverkehrbringensvorschriften (grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen):

- Explosionsschutzverordnung 1996,
- Persönliche Schutzausrüstung-Sicherheitsverordnung (§ 33),
- Maschinensicherheitsverordnung,

einschlägige elektrotechnische Vorschriften:

- Elektrotechnikgesetz,
- Elektrotechnikverordnung,

Arbeitnehmerschutzvorschriften:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)
- Elektroschutzverordnung 2003,
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung.

Mineralrohstoffrecht:

- Bohrlochbergbau-Verordnung

71. Worum geht es in der Explosionsschutzverordnung 1996?

Gilt für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, sowie für die Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen außerhalb von explosionsgefährlichen Bereichen, wenn diese für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen in explosionsgefährlichen Bereichen erforderlich sind.

72. Nennen Sie die Schutzziele der Bohrlochbergbau-Verordnung (BB-V).

Ziele dieser Verordnung sind

- der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen (ausgenommen Arbeitnehmer – diese werden durch die Bohrarbeitenverordnung geschützt),
- der Schutz von fremden Sachen,
- der Schutz der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie
- die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit nach den Grundsätzen für eine nachhaltige Entwicklung.

73. Für welche Tätigkeiten gilt die BB-V?

Diese Verordnung gilt für

- das Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen,
- das Aufsuchen und Gewinnen von anderen mineralischen Rohstoffen (zB Salz) durch von obertage ausgehende Bohrungen im Bohrlochbergbau.

Weiters gilt diese Verordnung für die *bergbautechnischen Aspekte* folgender Tätigkeiten:

- das Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie Gewinnen dieser Energie (Bohrlöcher > 300 m),
- das Suchen und Erforschen von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, sowie
- das Einbringen der Stoffe in die geologischen Strukturen und Lagern in diesen.

74. Für wen gilt die BB-V?

Die Norm gilt für den Bergbauberechtigten und den Fremdunternehmer.

Folgende Bestimmungen sind jedoch von jeder Person einzuhalten:

- § 7 Abs. 1 (Betretungsverbot)
- § 13 Abs. 1 (Verbote in Ex-Bereichen),
- § 17 Abs. 1 (Verbote in brandgefährdeten Bereichen).

75. Unterschied BB-V und BohrarbeitenV

Die Bohrarbeitenverordnung wurde auf Grund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes erlassen und regelt den Schutz der ArbeitnehmerInnen.

Die BB-V wurde aufgrund des MinroG erlassen und gilt grundsätzlich nur für jenen Bereich, der über den Bereich, in welchem sich Arbeitnehmer befinden, hinausreicht.

76. Was sagt die BB-V über die Inspektion von Bergbauanlagen?

- Der Bergbauberechtigte hat für eine wiederkehrende Befahrung (Inspektion) von Bergbauanlagen durch geeignete und fachkundige Personen zu sorgen.
- Die Befahrungsintervalle richten sich nach dem Umfang der Fernüberwachung und dem Gefahrenpotenzial der Bergbauanlagen.

- Über die durchgeführten Befahrungen und deren Ergebnisse sind Aufzeichnungen zu führen.

77. Erläutern Sie die Begriffe primärer, sekundärer und tertiärer Explosionsschutz.

- Primärer Explosionsschutz: Die Bildung von explosionsfähigen Atmosphären oder zumindest von explosionsgefährdeten Bereichen ist zu verhindern.
- Sekundärer Ex-Schutz: Falls dies auf Grund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist, sind wirksame Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen zu vermeiden.
- Tertiärer Ex-Schutz: Falls dies nicht möglich ist, sind Maßnahmen zu treffen, die die schädlichen Auswirkungen einer möglichen Explosion so begrenzen, dass die Gesundheit und Sicherheit von Personen gewährleistet wird und Auswirkungen auf fremde Sachen möglichst gering sind.

78. Was sind die Allgemeinen Anforderungen hinsichtlich Brandschutz in der BB-V?

Es sind

- *technische* Maßnahmen (zB Brandmelder, Überwachungen, Feuerlöscheinrichtungen) und/oder
- *organisatorische* Maßnahmen (zB Alarmierung, Sicherstellung einer schnellen und wirksamen Brandbekämpfung)

zu treffen, um das Entstehen und die Ausbreitung von Bränden

- zu verhindern (es passiert erst gar nichts),
- zu erkennen (der Brand wird registriert) und
- zu bekämpfen (der Brand wird gelöscht).

79. Was ist Inhalt der Brandschutzordnung?

Die Brandschutzordnung hat die Brandgefahren und deren Beurteilung sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu enthalten. Insbesondere sind dies:

- räumlicher Geltungsbereich (zB Speicherstation, Betriebsabteilung),
- Organisation des Brandschutzes (wer ist zuständig, wird eingebunden),
- Alarmierungsvorgang (Wann, Wer, Wem, Wie),
- planliche Darstellungen (Brandschutzplan),
- Vorkehrungen zur Erkennung sowie Bekämpfung der Entstehung und Ausbreitung von Bränden und
- notwendige Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen.

80. Was sind brandgefährdete Bereiche und Brandschutzstreifen?

- Brandgefährdete Bereiche sind jene Bereiche, in denen leicht entzündliche Stoffe oder leicht brennbare Stoffe in solcher Menge vorhanden sind oder entstehen können, dass durch ihre Entzündung Brände ausgelöst werden können.
- Soweit es zum Schutz gegen die Einwirkung von Bränden erforderlich ist, sind daher um brandgefährdete Bereiche Brandschutzstreifen festzulegen. Brandschutzstreifen sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art und Menge nach zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden führen können (auch zB Feuerwehreinsatz behindern).

81. Nennen Sie Beispiele für gesundheitsgefährdende und unatembare Medien.

- Gesundheitsgefährdende Medien weisen giftige oder sonst gesundheitsschädliche Eigenschaften auf (zB H₂S);
- Unatembare Medien verdrängen den Luftsauerstoff (zB CO₂).

82. Was ist der Notfallplan im Sinne der BB-V?

Der Notfallplan ist der Sammel- bzw. Überbegriff für alle betrieblichen Maßnahmenpläne und dient einer effizienten und planmäßigen Vorbereitung, um Notfall- und Krisensituationen beherrschen zu können.

Der Notfallplan gliedert sich in einen Alarmplan und einen Maßnahmenplan.

83. Was ist Inhalt des Alarmplans?

Festlegung der Alarmierungskette. Wann wird wer, von wem und wie alarmiert?

84. Was ist Inhalt des Maßnahmenplans?

Festlegung der im Notfall erforderlichen und zu setzenden Maßnahmen: Ex-Schutzdokument, Brandschutzordnung, Gasschutzdokument, Maßnahmen für umweltgefährdenden Störfälle, Naturgewalten, Zutritt gespannter Medien u.ä.

85. Sicherheitsabstände um Bohrlöcher?

- mindestens 100 m zu Wohngebäuden, öffentlichen Einrichtungen (Wohnobjekte, Spital, Schulen, Kirchen, Einkaufscenter, Badeteich, Skipisten u.Ä.) und bergbau-fremden Anlagen,
- mindestens 30 m zu öffentlichen Verkehrsanlagen (Strassen, Plätze, Park & Ride-Anlagen, Eisenbahn, U-Bahn u.Ä.), Freileitungen, schiffbaren Gewässern, Waldflä-chen.
- jedoch mindestens das 1,15-fache der Gesamthöhe der Bohranlage oder der Be-handlungsanlage.

86. Sicherheitsabstände um Bergbauanlagen?

Die Einhüllende der Ex-Bereiche um technische Einrichtungen von Bergbauanlagen, die der Gewinnung oder Aufbereitung von gasförmigen oder flüssigen Kohlenwasserstoffen dienen, muss mindestens 30 m von Wohngebäuden, öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsanlagen sowie von bergbaufremden Anlagen entfernt sein.

87. Richten sich die Bestimmungen der BB-V über Sicherheitsabstände auch an die Anrainer?

Nein; hierfür finden sich Bestimmungen in der Abstandsverordnung.

88. Wie sind Bohrungen zu kennzeichnen?

Benennung der Bohrung Name, Anschrift, Telefon- und Fax-Nummer des Bergbaube-rechtigten und eines allfälligen Fremdunternehmers, Bezeichnung und Anschrift der Behörde.

89. Wie müssen Bohrlöcher verrohrt und zementiert werden?

- Bohrlöcher sind mit Standrohren zu versehen und durch Verrohrungen zu sichern.
- Die Absetzteufen der einzelnen Rohrtouren sind entsprechend den zu erwartenden geologischen Verhältnissen so festzulegen, dass ein Aufbrechen des Gebirges im unverrohrten Teil des Bohrloches verhindert wird.
- Die Verrohrungen sind durch Zementation gegen das Gebirge zuverlässig abzudich-ten und zu verankern.
- Die einzelnen Rohrtouren sind mindestens so weit aufzuzementieren, dass ein dichter Abschluss des Bohrloches gegen den nicht zementierten Teil des Ringraumes erreicht wird.
- Die Ankerrohrtour ist vollständig bis zu Tage zu zementieren.

- Die Zementationsstrecken sind so zu bemessen, dass eine Kommunikation von Medien zwischen den durchteuften durchlässigen Horizonten und eine Kommunikation von Medien nach obertage verhindert werden.

90. Müssen Veränderungen an der Verrohrung und Zementation der Behörde gemeldet werden?

JA. Veränderungen an der Verrohrung (Perforieren, Schneiden, Druckzementationen u.Ä.) oder Zementation sind der Behörde *vier Wochen* vor Durchführung der Arbeiten anzuzeigen.

91. Muss auf Bohrungen eine verantwortliche Person ständig anwesend sein?

JA. Bei Arbeiten an Bohrlöchern muss eine verantwortliche Person dauernd anwesend sein.

92. Reicht es, wenn die verantwortliche Person sämtliche Geschehnisse vom Aufenthaltsraum aus überwacht?

NEIN. Die verantwortliche Person muss schwierige Arbeiten, wie Auszirkulieren gespannter Medien, Zementierarbeiten, Perforationen, Testarbeiten, Stimulationen, Arbeiten bei unmittelbarer Brand- oder Explosionsgefahr oder Druckprüfungen an Anlagenteilen, persönlich überwachen.

93. Nennen sie einige allgemeine Anforderungen an Bohrlöcher von Sonden.

- Bohrlochkopf und Bohrlochabschluss müssen dicht schließen.
- Alle dem Förderstrom ausgesetzten Komponenten müssen den zu erwartenden Druck- und Temperaturbedingungen entsprechen und gegen korrosive Medien widerstandsfähig sein oder durch Maßnahmen wirksam vor Korrosion geschützt werden.
- Es sind Absperreinrichtungen vorzusehen, mit denen die Förderung / Einleitung zuverlässig unterbrochen werden kann.
- Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die den Druck im Förderstrang und im Förderringraum anzeigen.
- Es sind Vorrichtungen zum Anschluss von Messeinrichtungen vorzusehen, mit denen der Druck in den Ringräumen zwischen den fest eingebauten Rohrtouren ermittelt werden kann.

94. Nennen sie zusätzliche Anforderungen an Bohrlöcher von eruptiv fördernden Sonden.

- Nach dem Bohrlochabschluss ist eine Absperreinrichtung anzubringen, welche selbsttätig schließt, wenn der betriebliche Mindestdruck in der Förderleitung unterschritten wird.
- Der Förderstrang dieser Bohrlöcher muss durch den Einbau geeigneter Einrichtungen abgesperrt werden können.

95. Nennen sie zusätzliche Anforderungen an Bohrlöcher von nicht eruptiv fördernden Sonden.

Es ist für Einrichtungen zu sorgen, die das Antriebsmittel selbsttätig abschalten, wenn der betriebliche Mindestdruck in der Förderleitung unterschritten oder der maximal zulässige Betriebsdruck überschritten wird.

96. Was ist bei der Einleitung von Medien in Bohrlöcher zu beachten?

- Das erstmalige Einleiten von Medien in einen Horizont im Zuge sekundärer oder tertiärer Förderverfahren ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.
- Bei der Einleitung von Medien in Bohrlöcher ist Vorsorge zu treffen, dass diese nicht in andere als in die dafür bestimmten geologischen Strukturen gelangen können.

97. Sind Bohrlochabschluss, druckbeanspruchte Einrichtungen und Sicherheitseinrichtungen an Sonden wiederkehrend zu prüfen?

Ja. Diese Anlagenteile sind wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betriebssicherheit zu prüfen.

98. Was ist bei Stillstandssonden zu beachten?

- Nicht in Verwendung stehende Bohrlöcher müssen verschlossen und
- gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden.
- Die Dichtheit des Bohrlochabschlusses und das Druckverhalten sind zu überwachen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
- Hinsichtlich der Kennzeichnung solcher Bohrlöcher gelten die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Bohrungen sinngemäß.

99. Was ist bei der Verfüllung von Bohrlöchern zu beachten?

- Nicht fündig gewordene Bohrlöcher und Bohrlochteile sowie Bohrlöcher, die nicht mehr genutzt werden, müssen dem Stand der Technik entsprechend gas- und flüssigkeitsdicht verfüllt werden.
- Dabei sind durchbohrte durchlässige Horizonte derart abzudichten, dass ein Migrieren von gasförmigen oder flüssigen Medien sowie nachteilige Auswirkungen auf Grundwässer und die Oberfläche verhindert werden.
- Das beabsichtigte Verfüllen des Bohrloches einer Sonde ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Durchführung der Arbeiten unter gleichzeitiger Vorlage des Bohrlochbildes (Längsschnittes) sowie eines Verfüllplanes anzuzeigen.
- Hinsichtlich der Kennzeichnung solcher Bohrlöcher gelten die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Bohrungen sinngemäß.

100. Für welche Tätigkeiten gelten die Bestimmungen hinsichtlich Rohrleitungen in der BB-V?

Für das Gewinnen und Speichern.

101. Kennen Sie eine technische Norm für Rohrleitungen, die der Gewinnung und Speicherung dienen?

ÖNORM EN 14161: Erdöl- und Erdgasindustrie - Rohrleitungstransportsysteme

102. Nennen Sie einige allgemeine Anforderungen an Rohrleitungen.

- Rohrleitungen sind an ihren Enden mit Absperreinrichtungen auszurüsten und so in absperrbare Abschnitte zu unterteilen, dass bei vorhersehbaren Störungen die Menge an austretenden Medien minimiert ist.
- Rohrleitungen müssen mit Einrichtungen versehen werden, die ein Überschreiten des maximal zulässigen Druckes selbsttätig verhindern.
- Rohrleitungen sind aus Stahl oder Stahlguss zu fertigen und durch Schweißnähte zu verbinden (Abweichungen zulässig, vgl. § 55 BB-V)

103. Was ist der Schutzstreifen einer Rohrleitung?

Außerhalb des eingezäunten Bereiches von Stationen ist für Rohrleitungen ein Schutzstreifen vorzusehen.

Im Schutzstreifen dürfen Bauten und andere Anlagen, ausgenommen eigene Bergbauanlagen, nicht errichtet werden.

Nutzungen des Schutzstreifens dürfen die Rohrleitungen nicht gefährden.

104. Sind Rohrleitungen wiederkehrend zu prüfen?

JA; Rohrleitungen sind wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betriebssicherheit zu prüfen.

105. In welcher Richtung muss in Tagebauen abgeräumt oder abgebaut werden?

Stets von oben nach unten.

106. Muss eine Bruchwand in Strossen (Etagen) untergliedert werden?

Bei großer Mächtigkeit sind Strossen (Etagen) anzulegen, welche sich nach der Standfestigkeit der Überlagerung und der Lagerstätte richten.

107. Wie hoch darf eine Etage sein und gibt es eine Ausnahmemöglichkeit?

Die Höhe der Bruchwand darf 10 m nicht übersteigen, außer wenn von der Behörde eine entsprechende Ausnahme bewilligt worden ist.

Die Höhe von Strossen kann aber auch niedriger ausfallen, wenn die Standfestigkeit der Überlagerung und der Lagerstätte nichts anderes zulässt.

108. Wo müssen Feuerlöscher beim Bergbaubetrieb vorhanden sein?

In jedem Bergbaubetrieb müssen ausreichend Feuerlöscheinrichtungen zur Verfügung stehen und genügend Personal im Umgang damit ausgebildet sein. Generell an leicht zugänglichen Stellen und unbedingt an brandgefährlichen Stellen.

109. Darf jeder in einen Bergbau hineinspazieren?

Betriebsfremden Personen ist das Betreten verboten. (Entsprechende Hinweise erforderlich). Verbot gilt nicht für Personen, die Bergbauanlagen

- mit Zustimmung des Bergbauberechtigten betreten oder
- auf Grund anderer Bestimmungen oder Anordnungen zum Betreten berechtigt sind (zB Behörde, AI, Exekutive).

110. Wo besteht absolute Helmtragepflicht im Bergbau?

Unter Tage! Über Tage, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen gegeben ist.

111. Wie schaut es mit Alkohol im Bergbau aus?

Das Mitnehmen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten!

Alkoholisierte sind von der Bergbauanlage zu verweisen.

112. Was ist beim Einsatz fremdsprachiger Arbeitnehmer zu beachten?

Sie dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie so weit deutsch sprechen, dass sie Anweisungen verstehen und wiedergeben können.

113. Was ist das Fahrbuch?

Sammlung aller bergpolizeilichen Verfügungen. Ein Fahrbuch ist für jeden Bergbaubetrieb zu führen.

114. Wann ist eine Einmannbelegung in der Grube möglich?

Ausnahmsweise an Orten ohne besondere Gefahr und wenn die Möglichkeit von Zuruhen besteht.

115. Welche Maßnahmen sind gegen Wasser- und Wetterdurchbrüche im Untertagebergbau erforderlich?

- Belassung ausreichender Bergfesten,
- Beschränkung des Streckenquerschnittes auf das unbedingt benötigte Ausmaß,
- weitgehende Einschränkung der Schießarbeit (Zünden nur aus sicheren Ständen),
- besonders sorgfältiger Ausbau der Grubenbaue,
- Vorbohren vor Ort inkl. vorbereitende Maßnahmen zum raschen Verschließen der Bohrlöcher,
- Einbau von Sicherheitstüren,
- Unterlassung des Abbaues, wenn schlechte Wetter oder Wasser erwartet werden,
- Lösen von schlechten Wettern und Wasser nur nach Anweisung des Betriebsleiters und unter Aufsicht,
- Vorsorge für gefahrlose Ableitung nach Durchbrüchen,
- Wasseransammlungen über Tage, die den Grubenbetrieb gefährden können, sind abzuleiten oder unschädlich zu machen, sonst Einstellung des Betriebes.

116. Welche Sicherungen gegen Absturz und fallende Gegenstände sind vorzunehmen?

- Absperrung von Absturzstellen, damit unbeabsichtigtes Betreten nicht möglich ist.
- sichere Lagerung von losen Gegenständen (Hölzern).

117. Wie ist der Grubenausbau zu dimensionieren?

- Sicherung gegen Steinfall,
- Anpassung an Gebirgsverhältnisse.
- Der Ausbau hat dem Ortsbetrieb so rasch wie möglich zu folgen.
- Besonders sorgfältiger Ausbau in bruchgefährlichem Gebirge und den Mundlöchern.
- Verspreizung bei seitlichem Gebirgsdruck und geneigten Bauen, sowie Verwendung von Grundplatten bei weicher Sohle.
- Überprüfung des Ausbaues vor Beginn der Arbeiten (z.B. nach Pausen), sofortiger Austausch bei mangelhaftem Ausbau,
- Lagerung von ausreichend Ausbaumaterial.

118. Was ist mit unbenutzten Grubenräumen zu machen?

Sie sind in deutlich erkennbarer Weise abzusperren; das unbefugte Beseitigen und Betreten solcher Räume ist verboten.

119. Wie viele fahrbare Tagausgänge muss jeder Bergbau haben?

Mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge, die von jedem Betriebspunkt der Grube aus erreichbar sein müssen.

120. Wie weit müssen diese voneinander entfernt sein?

Mindestens 30 m, dürfen nicht im selben Gebäude zu Tage kommen.

121. Was ist der Unterschied zwischen einer Seilfahrtanlage und einem Förderschacht?

- Eine Seilfahrtanlage dient ausschließlich zum Mannschaftstransport.
- Ein Förderschacht dient hauptsächlich zur Förderung und nur unter Verwendung bestimmter Sicherheitseinrichtungen auch zum Transport von Mannschaft.

122. Gibt es für Seilfahranlagen besondere Bestimmungen?

Ja! (Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt)

123. Muss jede Person ein Geleuchte mit sich führen?

Ja!

124. Müssen Ersatzlampen vorhanden sein?

Ja! An geeigneter Stelle in der Grube in ausreichender Anzahl.

Die Arbeiter haben die Pflicht, Lampen mit Funktionsstörung sofort auszutauschen.

125. Welche Wettermenge ist für jeden Menschen unter Tage zuzuführen?

mindestens 2 m³ /min

126. Wie viel Wettermenge ist pro Dieselmotor/kW und min. zuzuführen?

mindestens 6 m³ /min je Motor-PS (Im Regelfall gibt es aber Ausnahmegewilligungen von dieser Bestimmung)

127. Wieweit darf durch Diffusion bewettert werden?

20 m vom durchgehenden Wetterstrom

128. Was wird im Wetterbuch eingetragen?

Die Ergebnisse aller Wetteruntersuchungen und -messungen.

129. Wie groß darf die größte Wettergeschwindigkeit sein?

6m/s (Achtung Zugluft!)

130. Welche Gruben gelten als brand-, schlagwetter- oder kohlenstaubgefährdet?

- Gruben in denen Kohle oder Nebengestein zur Selbstentzündung neigt,
- Gruben, in denen Schlagwetter in gefährlichen Mengen (Methangas größer 1,5%) entstehen können,
- Gruben, in denen gefährlicher Kohlenstaub auftreten kann.

131. Was machen Sie, wenn Sie Schlagwetteransammlungen feststellen?

Für

- sofortige Einstellung der Arbeiten,
- Absperrung der Räumlichkeit und
- entsprechende Auffrischung

sorgen. Vor Wiederaufnahme der Arbeiten sind Wetteruntersuchungen zu tätigen.

132. Was regelt die Markscheideverordnung?

Bergbauartenwerk (zB Bestandteile, Nachtragsfristen)

133. Wie oft müssen Risse und Karten untertägiger Bergbaue nachgetragen werden?

- So oft als nötig, mindestens halbjährlich;
- immer sofort einzutragen sind: Sprengstofflager, Dämme und Stellen, an denen besondere Gefahren (Gas-, Wasser-, Schlammleinbrüche, Explosionen, Wetter- oder Gebirgsschläge, ...) aufgetreten sind.

134. Wie oft müssen bei einem Festgesteinstagbau und wie oft bei einem Lockergesteinstagbau Risse und Karten nachgetragen werden?

- Festgesteinstagbau: So oft als nötig, mindestens zweijährig,
- Lockergesteinstagbau: So oft als nötig, mindestens dreijährig.

135. Wie oft müssen Risse und Karten im Bohrlochbergbau nachgetragen werden?

So oft als nötig, zumindest aber:

- Übersichtspläne der Gewinnungsfelder und Tagöffnungen: zweijährig,
- Bodenverformungen und Tagrisse: jährlich.

136. Wie oft müssen Risse und Karten für Schaubergwerke, Heilstollen oder Versuchsstollen nachgetragen werden?

So oft als nötig, zumindest aber zweijährig.

137. Was sind Sprengstoffe?

Erzeugnisse, die bei chemischer Zustandsänderung durch freiwerdende Energie feste Körper sprengen.

138. Was sind Zündmittel?

Sprengkapseln, elektrische Zünder, Detonationsverzögerer, detonierende Züandschnüre, Zeitzündschnüre, Züandschnuranzünder.

139. Wann dürfen Sprengmittel in Verkehr gebracht und verwendet werden?

Sprengmittel dürfen nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie

- allen Bestimmungen der Sprengmittelverordnung entsprechen (grundlegende Anforderungen an die Betriebssicherheit),
- sie einer Konformitätsbewertung durch eine benannte Stelle unterzogen worden und mit einem CE-Konformitätskennzeichen versehen sind,
- dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Inverkehrbringen angezeigt wurde. Über diese Anzeige vergibt der BMWFJ eine Identifikationsnummer.

140. Worum geht es bei der Unfallverordnung für den Bergbau?

Ziel der Verordnung ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.

Sie gilt

- für bestimmte Aufbereitungsanlagen im Bergbau,
- damit in Verbindung stehende Lagerungen sowie
- für Bergebeseitigungseinrichtungen,

sofern näher angeführte Stoffe in bestimmten Konzentrationen vorhanden sind.

141. Für welche Tätigkeiten gilt die Schaubergwerkeverordnung?

Sie gilt für den Betrieb von Schaubergwerken, Fremdenbefahrungen und vergleichbare Benützigungen von Grubenbauen von stillgelegten Bergwerken (zB für Heilstollen).

142. Was regelt die Schaubergwerkeverordnung?

Sie regelt zB

- Standfestigkeit und Erhaltung der Grubenbaue,
- Zugänglichkeit und Fluchtwege,
- Wetterführung,
- Wasserhaltung,
- Befahrung,

- Beleuchtung,
- elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel,
- vorbeugender Brandschutz,
- Erste-Hilfe-Leitung, Hilfeleistung in Notfällen,
- Betriebsfahrzeuge, maschinelle Einrichtungen,
- sanitäre Einrichtungen,
- organisatorische Belange
- Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen.

143. Wie viele Ausgänge muss ein Schaubergwerk haben?

Wenn sich der Besucherweg über mehr als 100 m erstreckt, muss es mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge geben, die

- von jedem Betriebspunkt des Schaubergwerkes zu jeder Zeit erreichbar sind,
- unter Tag mindestens 30 m voneinander entfernt sind,
- nicht im selben Gebäude zu Tage ausgehen,
- während des Besucherbetriebes jederzeit fahrbar (begehrbar) sind und
- entsprechend gekennzeichnet sind.

144. Wie oft und von wem ist die Standfestigkeit der Grubenbaue in Schaubergwerken zu überprüfen?

- Vor der erstmaligen Aufnahme oder bei einer wesentlichen Änderung des Schaubergwerkbetriebes: Gutachten eines Sachverständigen für Geophysik;
- in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr: Überprüfung durch eine fachkundige Person.

145. Worum geht es im Kesselgesetz?

Im Kesselgesetz geht es um Herstellung, Ausrüstung, Kennzeichnen, Inverkehrbringen, Aufstellen, Betrieb, Überprüfung (Erstüberprüfung, Überwachung, wiederkehrende Untersuchungen etc.), Prüfstellen, Haftungen etc. betreffend Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen.

Diese sind derart zu konstruieren, herzustellen, auszurüsten, aufzustellen, zu betreiben und zu überwachen, dass bei ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie von Sachgütern vermieden wird. Bei Dampfkesseln ist weiters auf eine optimale Energienutzung Bedacht zu nehmen.

146. Was ist ein Dampfkessel?

Ein Dampfkessel ist eine Anordnung von Gefäßen oder Rohren oder deren Kombination, die mit Brennstoffen etc. beheizt sind und den Zweck haben, entweder Wasserdampf von höherem als dem atmosphärischen Druck oder Wasser mit einer 110°C übersteigenden Temperatur zum Zwecke der Verwendung außerhalb dieser Anordnung zu erzeugen.

147. Was sind Druckbehälter?

Ein Druckbehälter ist eine Anordnung von Gefäßen oder Rohren oder deren Kombination einschließlich der jeweiligen Ausrüstung, in denen auf Grund ihrer Betriebsweise durch Gase oder Dämpfe oder durch Flüssigkeiten ein höherer Betriebsdruck als der atmosphärische Druck oder Unterdruck herrscht oder entstehen kann, soweit es sich nicht um Dampfkessel oder Versandbehälter handelt.

148. Wozu braucht man eine Kesselprüfstelle, kann man diese Kesselprüfstelle beliebig wechseln?

Eine Kesselprüfstelle dient der Durchführung von Betriebsprüfungen, wiederkehrenden Untersuchungen und Überprüfungen. Sie müssen über ein Qualitätssicherungssystem, geeignete Prüfgeräte und geeignetes Personal verfügen.

Der *Wechsel* einer einmal gewählten Kesselprüfstelle ist in begründeten Fällen möglich, z.B. bei Nichteinhaltung der Prüftermine, Stellung unangemessener Bedingungen oder nachlässiger Durchführung der Prüfungen, mit Zustimmung der Behörde oder wenn deren Bestellung entzogen worden ist.

149. Was regelt das Dampfkesselbetriebsgesetz?

Das Dampfkesselbetriebsgesetz regelt die Bedienung und die Beaufsichtigung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen.

150. Was ist ein Betriebswärter nach dem Dampfkesselbetriebsgesetz?

Betriebswärter sind fachlich, geistig und körperlich geeignete Personen, die Dampfkessel und Wärmekraftmaschinen beaufsichtigen und bedienen.

Sie müssen

- über 18 Jahre alt sein,
- fachliche Kenntnisse und
- praktische Verwendung haben.

151. Was ist im Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geregelt?

Das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen regelt den Betrieb von Dampfkesseln und von Gasturbinen (mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW).

- Es wird die Vermeidung und, sofern das nicht möglich ist, die Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen geregelt.
- Die Anlagen sind herzurichten und auszurüsten und zu betreiben, dass die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, nicht vermeidbare Emissionen in die Luft rasch und wirksam verteilt werden, so dass die Immissionsbelastung möglichst gering ist.
- Es werden Emissionsgrenzwerte festgelegt.
- Der Betrieb einschließlich Errichtung und wesentlicher Änderung von Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 kW oder von Gasturbinenanlagen mit mehr als 50 MW Brennstoffwärmeleistung bedürfen einer Genehmigung durch die Behörde.

Bei Anlagen, die bergrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist Behörde im Sinne des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen die nach dem Mineralrohstoffgesetz zuständige Behörde.

152. Worum geht es im Immissionsschutzgesetz Luft?

Ziel des Immissionsschutzgesetzes Luft ist

- der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie
- der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen,
- die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen und
- die Bewahrung der Luftqualität.

Es legt zB Grenzwerte für Feinstaub fest.

153. Worum geht es in der Maschinen-Sicherheitsverordnung?

Die Maschinensicherheitsverordnung gilt für Maschinen, wenn von ihnen bei bestimmungsgemäßer Verwendung wegen der Bauart oder der Wirkungsweise Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Verwender ausgehen, und legt fest,

- welche Maßnahmen zu treffen sind, bevor eine Maschine in Verkehr gebracht wird,
- welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen sind, um das Leben und die Gesundheit von Personen, die sie verwenden, zu schützen und
- welche Mindestkriterien zugelassene Stellen zu erfüllen haben, bevor sie vorgeschriebene Prüfungen vornehmen und Bescheinigungen ausstellen können.

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen, z.B. für Schachtförderanlagen.

154. Worum geht es in der Aufzugesicherheitsverordnung?

Die Aufzugesicherheitsverordnung 1996 gilt für das Inverkehrbringen und Aufstellen von Aufzügen, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen, und für Sicherheitsbauteile von Aufzügen und legt fest,

- welche Maßnahmen vor dem Inverkehrbringen oder Ausstellen zu treffen sind,
- welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen sind, um das Leben und die Gesundheit von Personen, die sie verwenden, zu schützen und
- welche Mindestkriterien zugelassene Prüfstellen zu erfüllen haben, bevor sie vorgeschriebene Prüfungen vornehmen und Bescheinigungen ausstellen dürfen.

155. Worum geht es in der Gasgerätesicherheitsverordnung?

Die Gasgerätesicherheitsverordnung gilt für das Inverkehrbringen und Aufstellen von Gasgeräten und Ausrüstungen für Gasgeräte und legt fest,

- welche Maßnahmen zu treffen sind, bevor Gasgeräte bzw. Ausrüstungen für Gasgeräte In Verkehr gebracht werden,
- welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen bezüglich der Gasgeräte zu erfüllen sind, um das Leben und die Gesundheit von Personen, die sie verwenden, zu schützen und
- welche Mindestkriterien zugelassene Prüfstellen für Gasgeräte zu erfüllen haben, bevor sie vorgeschriebene Prüfungen vornehmen und Bescheinigungen ausstellen können.